

**Beschlussvorlage**

Amt: 603 Vöcking	Datum: 20.02.2018	Az.: 60/603TGM- Ka/Vö	Drucksache Nr.: 50/2018
---------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Technischer Ausschuss	07.03.2018	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	19.03.2018	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	20	50				
Handzeichen						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

Konzeption zur Sanierung der städtischen Schulgebäude
- Anpassung des Schulsanierungsprogrammes an die rechtskräftigen Verwaltungsvorschriften zur Schulsanierungsförderung des Landes und des Bundes

Beschlussvorschlag:

1. Der geänderten Konzeption zur Sanierung der städtischen Schulgebäude wird zugestimmt.
2. Gem. der geänderten Konzeption zur Sanierung der städtischen Schulgebäude wird die Verwaltung ermächtigt, entsprechende Förderanträge in den Förderprogrammen „Kommunaler Sanierungsfonds Schulgebäude - Schulsanierungsfonds“ (SSF) und Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG II) bis zum 31.03.2018 zu stellen.
3. Sobald die entsprechenden Förderbescheide vorliegen, sind dem Gemeinderat Beschlussvorschläge zu unterbreiten, wie die Mittel zur Umsetzung der Konzeption in den jeweiligen Haushalten der Jahre 2019 – 2022/2023 einzustellen sind (Selbstbindungsbeschlüsse). Für ggf. nicht bewilligte Maßnahmen ist eine Entscheidung über das weitere zeitliche Vorgehen zu treffen.
4. Die Umsetzung der Konzeption zur Sanierung der städtischen Schulgebäude steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit der Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren.

Anlage(n):

Sachstandsinformation über die in Kraft getretenen VwV
Schulsanierungsprogramm Übersicht
Schulsanierungsprogramm Übersicht, Darstellung des Ablaufs

BERATUNGSERGEBNIS		Sitzungstag:			Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)			Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Begründung:
Schulsanierungsprogramm

Am 20.11.2017 (Sitzungsvorlage 267/2017) hat der Gemeinderat entsprechend der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Entwürfe für den Schulsanierungsfond des Landes (SSF) und der Verwaltungsvorschrift zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG II) des Bundes das überarbeitete Schulsanierungsprogramm beschlossen.

Im Rahmen dieser Sitzungsvorlage hatte das Technische Gebäudemanagement über den damaligen Sachstand informiert und die dann beschlossene Schulsanierungskonzeption und die weitere Vorgehensweise vorgeschlagen.

Am 05.02.2018 wurde der Haupt- und Personalausschuss über die Änderungen der seit 01.02.2018 vorliegenden endgültigen Förderbestimmungen informiert.
Das Schulsanierungskonzept wurde entsprechend der Änderungen angepasst.

Kommunaler Sanierungsfonds Schulgebäude - Schulsanierungsfonds (SSF) / Land

Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich im Rahmen des kommunalen Sanierungsfonds an den Sanierungskosten der Kommunen für ihre Schulgebäude. Seit dem 01.02.2018 existiert die rechtskräftige Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des kommunalen Sanierungsfonds in den Jahren 2017 – 2022.

Das Fördervolumen des Landes Baden-Württemberg beträgt 337.400.000 € (ggf. noch weitere Erhöhung möglich).

Die endgültige Verwaltungsvorschrift vom 01.02.2018 weist einige Änderungen gegenüber dem Entwurf, der zum Zeitpunkt des o.g. Beschlusses vorlag, auf. Die Zusammenfassung der wichtigsten bzw. geänderten Festlegungen ist in der Anlage ersichtlich.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Kapitel 2 (KInvFG II) / Bund

Die Bundesrepublik Deutschland - Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ hat mit den Bundesländern eine Vereinbarung über Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur getroffen, da sich in vielen Regionen Deutschlands in den vergangenen Jahren im Bereich der Schulinfrastruktur ein erheblicher Sanierungs- und Modernisierungsrückstand entwickelt hat. Zur Wahrung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland unterstützt der Bund die Länder und Kommunen auf der Grundlage des KInvFG Kapitel 2 („Schulsanierungsprogramm“) zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen. Das Sondervermögen gewährt den Ländern ab 01.07.2017 bis zum 31.12.2022 Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Investition von finanzschwachen Kommunen und strukturschwachen Gebieten. Auf das Land Baden-Württemberg entfällt der Betrag von 251.240.500 €. Seit dem 01.02.2018 existiert die rechtskräftige Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums und des Finanzministeriums zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, Kapitel 2 in den Jahren 2017 – 2022. Die Stadt Lahr wurde als finanzschwach im Sinne der Förderbestimmungen eingestuft und kann somit Zuwendungen zur Sanierung der Schulen erhalten.

Die endgültige Verwaltungsvorschrift vom 01.02.2018 weist einige Änderungen gegenüber dem Entwurf, der zum Zeitpunkt des o.g. Beschlusses vorlag, auf. Die Zusammenfassung der wichtigsten bzw. geänderten Festlegungen ist in der Anlage ersichtlich.

Ergebnis

Es wurde die Möglichkeit geschaffen, Förderungen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, Kapitel 2 (Bundesprogramm) zu beantragen. **Nicht bediente Anträge auf Bundesförderung werden nach Ausschöpfung des Bundesfördertopfes (251.240.500 €) automatisch als Anträge auf Landesförderung weiterbehandelt. Eine gleichzeitige Antragsstellung auf Bundesförderung und Landesförderung ist nicht möglich.**

Beide Verwaltungsvorschriften wurden inhaltlich vereinheitlicht. Infolgedessen sind Erweiterungen von Schulgebäuden, wie sie im Scheffelgymnasium vorgesehen waren, nicht förderfähig. Es ist somit nicht mehr erforderlich festzulegen, welche Förderung für welche Maßnahme beantragt wird.

Die Dauer beider Förderprogramme wurde bis zum 31.12.2022 verlängert. Hierdurch kann das Scheffelgymnasium ohne Erweiterung, wie alle anderen vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, jetzt bei beiden Fördermaßnahmen grundsätzlich berücksichtigt werden. Für die Erweiterung des Lehrerzimmers des Scheffelgymnasiums wird die Möglichkeit der Schulbauförderung geprüft.

Durch die Verlängerung des Förderzeitraums können die Eichrodtschule und die Schule in Kippenheimweiler ebenfalls für die Förderungen vorgesehen werden. Die laut Beschlussvorlage 267/2017 vorgesehenen Maßnahmen wurden entsprechend der rechtskräftigen Richtlinien angepasst. Einzelne Maßnahmen wurden dem Förderzeitraum angeglichen.

Seitens der Verwaltung wird beabsichtigt, für die Sanierungsmaßnahmen in folgenden Schulen Fördermittel nach dem Bundesprogramm zu beantragen, mit ggf. Berücksichtigung bei der Förderung nach dem Landesprogramm:

	Voraussichtlicher Sanierungsaufwand	bisher vorgesehen
• Eichrodtschule	427.400 €	0 €
• Luisenschule Neuwerkhof 6	941.000 €	926.900 €
• Schutterlindenbergschule	1.693.800 €	1.670.500 €
• Schule Kippenheimweiler	459.200 €	0 €
• Schule Reichenbach	648.000 €	641.600 €
• Grundschule Sulz	1.396.400 €	1.384.100 €
• Scheffel-Gymnasium	5.118.100 €	5.402.000 €
• Max-Planck-Gymnasium	7.833.700 €	7.635.100 €
	Summe: 18.517.600 €	bisher 17.660.200 €

Unter der Annahme, dass alle o.g. Sanierungsmaßnahmen gefördert würden, kann nunmehr von einer grundsätzlichen Förderung bei 33% i.H.v. rd. 6.110 T€ (bisher wurden in der Finanzplanung 7.530 T€ berücksichtigt) ausgegangen werden. Die beträchtliche Reduzierung der grundlegenden Förderung rührt insbesondere von der geringeren Förderquote des Bundes her, die sich von den zunächst vorgesehenen bis zu 90% auf 33% vermindert.

Es kann zudem eine zusätzliche Zuwendung infolge auswärtiger Schüler wegen der überörtlichen Bedeutung der Sanierung des Schulgebäudes entsprechend den Regelungen in der VwV SchBau gewährt werden. Diesbezüglich kann beim Max-Planck-Gymnasium und beim Scheffel-Gymnasium aufgrund des hohen Anteils der auswärtigen Schüler (41,11% und 40,36%) eine zusätzliche Zuwendung, bezogen auf den zuschussfähigen Bauaufwand, in Höhe von **bis zu 21,78% (bis zu 1.706 T€)** bzw. **bis zu 21,25 % (bis zu 1.088 T€)** gewährt werden. Im günstigsten Falle würde sich die grundsätzliche Förderung i.H.v. 6.110 T€ auf 8.905 T€ (bisher wurden in der Finanzplanung 7.530 T€ berücksichtigt) erhöhen.

Daneben ist ein Bonusprogramm des Umweltministeriums angekündigt, welches die Förderlinien nachträglich optimal ergänzen soll. Bei Erfüllen der Fördervoraussetzungen, kann die Grundförderung von 33% auf 39,6% steigen. Nähere Einzelheiten sind derzeit noch nicht bekannt.

Die Förderanträge der o.g. Schulgebäude sollen im März (Antragsfrist 31.03.2018) gestellt werden.

Es muss jedoch weiterhin davon ausgegangen werden, dass die Förderprogramme voraussichtlich überzeichnet sein werden und nicht alle beantragten Sanierungsmaßnahmen Berücksichtigung finden werden.

Mittelbereitstellung

Sobald dann die entsprechenden Förderbescheide vorliegen, sollen dem Gemeinderat Beschlussvorschläge unterbreitet werden, wie die Mittel zur Umsetzung der Konzeption in den jeweiligen Haushalten der Jahre 2019 - 2022/2023 einzustellen sind (Selbstbindungsbeschlüsse). Die Umsetzung der Konzeption zur Sanierung der städtischen Schulgebäude steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit der Maßnahmen in den jeweiligen Haushaltsjahren. In der aktuellen bis zum Jahr 2021 fortzuschreibenden mittelfristigen Finanzplanung sind die jeweiligen Beträge zu berücksichtigen. Für ggf. nicht bewilligte Maßnahmen, soll eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen werden.

Nach derzeitigem Stand wären im Jahr 2018 Selbstbindungsbeschlüsse wie folgt zu fassen:

- | | |
|--------------------------------|---------------|
| • Eichrodtschule | 2019 bis 2022 |
| • Luisenschule Neuwerkhof 6 | 2019 bis 2023 |
| • Luisenschule Industriehof 12 | 2019 bis 2021 |
| • Schutterlindenbergschule | 2019 bis 2022 |
| • Schule Kippenheimweiler | 2019 bis 2023 |
| • Schule Reichenbach | 2019 bis 2022 |
| • Grundschule Sulz | 2019 bis 2022 |
| • Scheffel-Gymnasium | 2019 bis 2023 |
| • Max-Planck-Gymnasium | 2019 bis 2023 |

Die angegebenen Endjahre sind dabei Fertigstellungsjahre oder bereits vorgesehene Abrechnungsjahre.

Die oben beschriebenen Vorgehensweisen sind mit der Stadtkämmerei abgestimmt und geben den derzeitigen Stand der Fördermodalitäten wieder.

Tilman Petters
Bürgermeister

Silke Kabisch
Abteilungsleitung